

Geschäftsverzeichnisnr. 4687
Urteil Nr. 126/2009 vom 16. Juli 2009

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung des Dekrets der Wallonischen Region vom 3. April 2009 « zur Ratifizierung der für den Bau der Verbindung `Parc-Sud´ des Stadtbahnnetzes Charleroi erteilten Städtebaugenehmigung, in Anwendung des Dekrets vom 17. Juli 2008 über einige Genehmigungen, für die zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen », erhoben von der Stadt Charleroi und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 21. April 2009 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. April 2009 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf einstweilige Aufhebung des Dekrets der Wallonischen Region vom 3. April 2009 « zur Ratifizierung der für den Bau der Verbindung ` Parc-Sud ´ des Stadtbahnnetzes Charleroi erteilten Städtebaugenehmigung, in Anwendung des Dekrets vom 17. Juli 2008 über einige Genehmigungen, für die zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. April 2009), durch die Stadt Charleroi, in Anwendung von Artikel L-1242-2 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie vertreten durch die nachstehend genannten Personen, sowie durch die nachstehend genannten, in ihrem eigenen Namen handelnden Personen erhoben: André Lierneux, wohnhaft in 6000 Charleroi, Quai de Brabant 25, Jean-Noël Lorsignol, wohnhaft in 6000 Charleroi, rue du Pont Neuf 3, Henri Prevot, wohnhaft in 6000 Charleroi, rue de Marcinelle 91, Paul Catoir, wohnhaft in 6000 Charleroi, rue du Collège 9, Jean-Claude Nackers, wohnhaft in 6032 Charleroi, rue Hector Denis 83, und Alain Pelgrims, wohnhaft in 6032 Charleroi, rue du Mayeuri 18/55.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigklärung desselben Dekrets.

Durch Anordnung vom 12. Mai 2009 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 2. Juni 2009 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 27. Mai 2009 bei der Kanzlei einzureichen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist den klagenden Parteien zu übermitteln.

Die Wallonische Regierung hat schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 2. Juni 2009

- erschienen
- . RA V. Letellier, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA A. Delvaux und RÄin N. Van Damme, in Lüttich zugelassen, für die Stadt Charleroi, vertreten durch ihr Kollegium,
- . RA F. Haumont, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung und die öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft « Société régionale wallonne du Transport » (SRWT),
- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf das angefochtene Dekret und dessen Kontext

B.1.1. Die Klage auf einstweilige Aufhebung richtet sich gegen das Dekret vom 3. April 2009 « zur Ratifizierung der für den Bau der Verbindung ‘ Parc-Sud ’ des Stadtbahnnetzes Charleroi erteilten Städtebaugenehmigung, in Anwendung des Dekrets vom 17. Juli 2008 über einige Genehmigungen, für die zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen » (nachstehend: Dekret vom 3. April 2009).

Der einzige Artikel dieses Dekrets bestimmt:

« Die am 18. Februar 2009 durch Ministerialerlass der ‘ Société régionale wallonne du Transport ’ (Wallonische Regionale Verkehrsgesellschaft) erteilte Städtebaugenehmigung bezüglich des Baus der Verbindung ‘ Parc-Sud ’ des Stadtbahnnetzes Charleroi (MLC) mit dem Bau einer Brücke über die Sambre, einer Linie bis zum Südbahnhof (gare du Sud) und eines Kreisverkehrs (Olof Palme) wird ratifiziert ».

B.1.2. Wie in der Überschrift angegeben ist, wurde das Dekret vom 3. März 2009 in Anwendung des Dekrets vom 17. Juli 2008 « über einige Genehmigungen, für die zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen » (nachstehend: Dekret vom 17. Juli 2008) angenommen.

B.2.1. Das Dekret vom 17. Juli 2008 führt einerseits ein Verfahren zur Bestätigung einiger Genehmigungen, für die zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen, ein (Artikel 1 bis 4) und bestätigt andererseits einige erteilte Genehmigungen, für die angenommen wird, dass zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen (Artikel 5 bis 17).

Indem das Dekret vom 17. Juli 2008 die Bestätigung gewisser Genehmigungen ermöglicht, bezweckt es somit, « einem zunehmenden Interesse des Wallonischen Parlamentes für die

Weiterverfolgung der Akten, die über das lokale Interesse hinausgehen » Rechnung zu tragen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2007-2008, Nr. 805/1, S. 2).

B.2.2. Das angefochtene Dekret wurde gemäß dem in den Artikeln 1 bis 4 des Dekrets vom 17. Juli 2008 vorgesehenen Verfahren angenommen.

B.2.3. Die Artikel 1 bis 4 des Dekrets vom 17. Juli 2008 führen ein Verfahren der Bestätigung von Städtebaugenehmigungen, Umweltgenehmigungen und Globalgenehmigungen bezüglich gewisser Handlungen und Arbeiten im Sinne von Artikel 1 des Dekrets ein, für die gemäß dem Dekret zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen.

Diese Artikel bestimmen:

« Artikel 1. Die zwingenden Gründe des Allgemeininteresses sind erwiesen für die Gewährung der Städtebaugenehmigungen, der Umweltgenehmigungen und der Globalgenehmigungen, die sich auf die folgenden Handlungen und Arbeiten beziehen:

1° die nachfolgend angeführten Handlungen und Arbeiten zur Einrichtung der Infrastrukturen und Empfangsgebäude der regionalen Flughäfen Lüttich-Bierset und Charleroi-Brüssel Süd:

[...]

2° In Ausführung des Zusammenarbeitsabkommens vom 11. Oktober 2001 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt über den mehrjährigen Investitionsplan 2001-2012 der Nationalgesellschaft der belgischen Eisenbahnen, die auf dem Gebiet der Wallonischen Region auszuführenden Handlungen und Arbeiten, die sich auf das RER-Netz beziehen;

3° im Rahmen der Durchführung des am 27. Mai 1999 durch die Wallonische Regierung verabschiedeten Entwicklungsplans des regionalen Raums (Teil 3 Punkt 1.4.), die Handlungen und Arbeiten, die sich auf die strukturierenden öffentlichen Verkehrsmittel für Charleroi, Lüttich, Namur und Mons beziehen;

4° die auf dem Gebiet der Wallonischen Region fehlenden Abschnitte des Straßen- und Wasserstraßennetzes des transeuropäischen Verkehrsnetzes, angeführt in der Entscheidung Nr. 884/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung der Entscheidung Nr. 1692/96/EG über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes.

Art. 2. Falls die in Artikel 1 angeführten Handlungen und Arbeiten in Artikel 84 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe erwähnt werden, wird die Genehmigung durch die Regierung oder durch den beauftragten Beamten

erteilt, gemäß den Modalitäten und unter den Bedingungen, die in Artikel 127 des genannten Gesetzbuches festgelegt worden sind, einschließlich jener von § 3 des genannten Artikels.

Falls die in Artikel 1 angeführten Handlungen und Arbeiten einen Betrieb im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung betreffen, wird Artikel 13 Absatz 2 des genannten Dekrets angewandt.

Abweichend von den Absätzen 1 und 2 wird der Genehmigungsantrag, dessen Empfangsbescheinigung vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets ausgestellt worden ist oder der vor dem Datum dieses Inkrafttretens eingereicht worden ist, nach dem an diesem Datum geltenden Verfahren weiterhin untersucht.

Art. 3. Innerhalb einer Frist von fünfundvierzig Tagen nach seiner Gewährung unterbreitet die Regierung dem Wallonischen Parlament die Städtebaugenehmigung, die Umweltgenehmigung oder die Globalgenehmigung für die in Artikel 1 angeführten Handlungen und Arbeiten. Die in Artikel 2 Absatz 3 angeführten Genehmigungen werden dem Parlament innerhalb einer Frist von fünfundvierzig Tagen nach deren Eingang bei der Regierung unterbreitet.

Das Wallonische Parlament ratifiziert die ihm unterbreitete Genehmigung innerhalb von sechzig Tagen nach der Einreichung der Genehmigungsakte im Büro des Wallonischen Parlaments. Wird innerhalb der vorerwähnten Frist kein Dekret zur Ratifizierung verabschiedet, so gilt die Genehmigung als nicht gewährt.

Die in den Absätzen 1 und 2 angeführten Fristen werden zwischen dem 16. Juli und dem 15. August ausgesetzt.

Die durch das Wallonische Parlament ratifizierte Genehmigung wird ab dem Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* vollstreckbar. Sie wird von der Regierung gemäß den Bestimmungen des genannten Gesetzbuches oder des Dekrets vom 11. März 1999 übermittelt.

Art. 4. Falls sich der Genehmigungsantrag auf eine geringfügige Abänderung einer durch das Wallonische Parlament ratifizierten Genehmigung bezieht, so unterliegt dieser Antrag den Bestimmungen des allgemeinen Rechts des genannten Gesetzbuches oder des genannten Dekrets ».

B.2.4. Diese vier Artikel bilden den Gegenstand der nunmehr vor dem Hof anhängigen Nichtigkeitsklagen.

B.3. In Bezug auf die « strukturierenden öffentlichen Verkehrsmittel » im Sinne von Artikel 1 Nr. 3 des Dekrets vom 17. Juli 2008 wurde in den Vorarbeiten zum Dekret Folgendes dargelegt:

« Im dritten Teil des Entwicklungsschemas des regionalen Raums (ESRR; festgelegt durch die Wallonische Regierung in ihrer Sitzung vom 27. Mai 1999) werden die Umsetzungsmittel behandelt, insbesondere in Bezug auf die Strukturierung des wallonischen Raums.

Insbesondere hat man sich im ESRR für eine mit der Lebensqualität der Benutzer und Bewohner zu vereinbarende Organisation der internen Mobilität innerhalb der Städte entschieden.

Das Stadtzentrum muss gemäß dem ESRR in erster Linie ein Ort der Begegnung und des Austauschs sein, in dem Fußgängern, Fahrradfahrern und dem öffentlichen Verkehr der Vorrang eingeräumt wird.

In diesem Sinne wurde die Genehmigung für die Erweiterung der U-Bahn in Charleroi bereits erteilt oder wurde die Umgestaltung des Platzes vor dem neuen Bahnhof Lüttich-Guillemins ins Auge gefasst; die Handlungen und Arbeiten beschränken sich nicht auf das Anlegen eines neuen städtischen strukturierenden Modus, sondern das Projekt umfasst zum großen Teil und in diesem Fall die vollständige Umgestaltung des öffentlichen Raums, von Fluchtlinie zu Fluchtlinie.

Die gleichen Grundsätze sollen die Leitlinien für die Studien und Verwirklichungen der strukturierenden Modi in Charleroi, Lüttich, Namur oder Mons bilden.

Diese auf dem ESRR gründenden Handlungen und Arbeiten gewährleisten eine bessere Gestaltung des Stadtzentrums, eine wiedergefundene Lebensqualität des städtischen Raums, die dem Mix der Funktionen und der Energieeinsparung bei der Fortbewegung eine neue Dynamik verleihen sollen, mit anderen Worten zwingende Gründe des Allgemeininteresses » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2007-2008, Nr. 805/1, S. 22).

B.4.1. Am 11. Dezember 2006 wurde der « Société régionale wallonne du Transport » (SRWT) eine Städtebaugenehmigung erteilt, um den U-Bahn-Ring rund um die Stadt Charleroi fertigzustellen.

B.4.2. Diese Genehmigung war Gegenstand eines Aussetzungsantrags und einer Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat, die durch Kaufleute der Stadt Charleroi, Privatpersonen und Gesellschaften eingereicht wurden, darunter die ersten drei Einzelkläger im Rahmen des vorliegenden Verfahrens.

Sie bemängeln vor dem Staatsrat insbesondere Lücken in der Umweltverträglichkeitsstudie sowie den Umstand, dass die im Rahmen der öffentlichen Untersuchung geäußerten Beschwerden nicht berücksichtigt worden seien.

Der Aussetzungsantrag wurde durch das Urteil Nr. 185.702 vom 14. August 2008 in Ermangelung des Nachweises eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils zurückgewiesen.

Im Rahmen des Nichtigkeitsverfahrens hat der erste Auditor in seinem am 21. Januar 2009 hinterlegten Bericht den ersten Klagegrund, der aus einem Verstoß gegen Artikel 129 des WGBRSE abgeleitet war, für begründet erklärt, insofern im Gemeinderatsbeschluss vor der Erteilung der angefochtenen Genehmigung bestimmte Varianten des Vorhabens nicht berücksichtigt worden seien; er hat folglich die anderen Klagegründe nicht geprüft.

B.4.3. Parallel zu dieser Klage haben die sechs Einzelkläger im Rahmen des vorliegenden Verfahrens vor dem Gericht erster Instanz Charleroi im Namen der Stadt Charleroi in Anwendung von Artikel L1242-2 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie eine Unterlassungsklage in Umweltsachen aufgrund von Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1993 « über ein Klagerecht im Bereich des Umweltschutzes » eingereicht.

Die Unterlassungsklage wurde für zulässig, jedoch unbegründet erklärt, und gegen diese Entscheidung wurde vor dem Appellationshof Mons Berufung eingelegt; zum Zeitpunkt der Sitzung bezüglich der vorliegenden Klage auf einstweilige Aufhebung war die Sache an die Liste verwiesen worden.

B.4.4. Durch ministeriellen Erlass vom 18. Februar 2009 hat der Minister die Entscheidung vom 11. Dezember 2006 zurückgenommen und der « SRWT » eine Städtebaugenehmigung erteilt.

In den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret wurde Folgendes dargelegt:

« Um die Einstellung der Arbeiten möglichst zu vermeiden, sieht der ministerielle Erlass vom 18. Februar 2009 vor, dass die Zurücknahme der Handlung erst am Datum der Veröffentlichung der Bestätigung der neuen Genehmigung wirksam wird » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2008-2009, Nr. 933/2, S. 4).

B.4.5. Durch das Urteil Nr. 193.238 vom 12. Mai 2009 hat der Staatsrat die Klage auf Nichtigklärung der Genehmigung vom 11. Dezember 2006 abgewiesen mit der Begründung, die Klage sei angesichts des angefochtenen Dekrets « gegenstandslos » geworden.

B.5.1. Nach dem Vermerk des Berichts des ersten Auditors des Staatsrates, der auf eine formelle Ungesetzlichkeit der am 11. Dezember 2006 erteilten Genehmigung geschlussfolgert hatte, wird der Kontext in der Begründung des Dekrets vom 3. April 2009 wie folgt erläutert:

« Der Gemeinderat von Charleroi hat am 16. Februar 2009 die Initiative ergriffen, einen Beschluss über die Wegeangelegenheiten bezüglich der vorliegenden Städtebaugenehmigung zu fassen.

Die Theorie der Rücknahme der Verwaltungshandlungen gestattet es jeder Verwaltungsbehörde, eine Verwaltungshandlung, die Rechte entstehen lässt, bis zum Abschluss der Debatten zurückzunehmen, wenn sie vor dem Staatsrat angefochten wird.

Der Gemeinderat hat die durch den ersten Auditor des Staatsrates in seinem Bericht angeführte Ungesetzlichkeit korrigiert. Unter diesen Bedingungen kann die Verwaltungsbehörde die Städtebaugenehmigung vom 11. Dezember 2006 zurücknehmen und eine neue Städtebaugenehmigung mit dem gleichen Gegenstand erteilen.

Durch ministeriellen Erlass vom 18. Februar 2009 wurde die am 11. Dezember 2006 erteilte Städtebaugenehmigung zurückgenommen und unter Bedingungen erneut erteilt.

Gemäß dem Dekret vom 17. Juli 2008 wurde die am 18. Februar 2009 erteilte Städtebaugenehmigung folglich dem Parlament im Hinblick auf die Bestätigung unterbreitet » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2008-2009, Nr. 933/1, S. 2).

Der Minister hat ferner erklärt:

« Die Erweiterung der U-Bahn von Charleroi und die Entwicklung einer neuen Mobilität in Charleroi stellen Investitionen von 105 Millionen Euro dar. Die Schließung des Rings entspricht alleine einer Investition von 24,5 Millionen Euro, das heißt fast einem Viertel der Gesamtinvestitionen.

Diese Investitionen tragen unzweifelhaft zur Verringerung des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen bei, wozu die Wallonische Region sich verpflichtet hat » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2008-2009, Nr. 933/2, S. 3).

B.5.2. Bezüglich der Folgen der anhängigen Klagen gegen das Dekret vom 17. Juli 2008 vertrat der Minister, obwohl es « verfrüht sei, juristisch zu diesen Klagen Stellung zu nehmen » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2008-2009, Nr. 933/2, S. 5), folgenden Standpunkt:

« Im Rahmen dieser Genehmigung, falls sie bestätigt wird, würde die Nichtigerklärung der allgemeinen Bestimmungen des DAR-Dekrets nicht dazu führen, die durch ministeriellen Erlass gemäß dem in Artikel 127 des WGBRSE vorgesehenen Verfahren erteilte Genehmigung in Frage zu stellen ».

In Bezug auf das Interesse

B.6.1. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, ist die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage - insbesondere das Vorhandensein des erforderlichen Interesses an der Klageerhebung - bereits in die Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einzubeziehen.

B.6.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.7.1. Die Klage auf einstweilige Aufhebung und die Nichtigkeitsklage wurden durch sechs Einwohner der Stadt Charleroi eingereicht, die einerseits im eigenen Namen und andererseits im Namen der Stadt Charleroi handeln.

Die Klage der klagenden Parteien wird im Namen der Stadt Charleroi in Anwendung von Artikel L1242-2 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie eingereicht.

Artikel L1242-2 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie, die einzige Bestimmung des Abschnitts mit dem Titel « Unternehmen von gerichtlichen Schritten, die der Gemeinde zustehen, von einem Steuerpflichtigen », bestimmt:

« Wenn das Bürgermeister- und Schöffenkollegium es unterlässt, gerichtlich vorzugehen, können ein oder mehrere Einwohner es im Namen der Gemeinde tun, indem sie sich gegen Kautionserstattung erbieten, persönlich die Kosten des Prozesses zu tragen und für eventuell ausgesprochene Verurteilungen einzustehen.

Die Gemeinde kann bezüglich des Prozesses keinen Vergleich schließen, ohne den- oder diejenigen, die den Rechtsstreit im Namen der Gemeinde geführt haben, mit einzubeziehen ».

B.7.2. Die klagenden Parteien rechtfertigten ihr persönliches Interesse an der Klageerhebung mit den Auswirkungen des angefochtenen Dekrets auf die Klage, die sie beim Staatsrat gegen die erste, 2006 erteilte Städtebaugenehmigung eingereicht haben.

Da mit dem Dekret vom 3. April 2009 eine Genehmigung bestätigt wurde, die die vor dem Staatsrat angefochtene Genehmigung ersetzen sollte, sind die klagenden Parteien der Auffassung, ein Interesse an der Anfechtung des betreffenden Dekrets, mit dem der Dekretgeber unmittelbar in das Verfahren vor dem Staatsrat eingreife, zu besitzen.

Der Staatsrat hat im Übrigen aufgrund des angefochtenen Dekrets ihre Klage durch das Urteil Nr. 193.238 vom 12. Mai 2009 für « gegenstandslos » erklärt.

Die klagenden Parteien rechtfertigen im Übrigen das Interesse der Stadt Charleroi an der Klageerhebung mit den Auswirkungen des angefochtenen Dekrets auf das Gerichtsverfahren bezüglich der Unterlassungsklage, die sie eingereicht hat und die derzeit beim Appellationshof Mons anhängig ist.

B.7.3. Die Wallonische Regierung und die Stadt Charleroi, die im Verfahren interveniert und durch ihr Gemeindegremium vertreten wird, sowie die « SRWT » sind der Auffassung, dass die im Namen der Stadt Charleroi eingereichte Klage unzulässig sei.

B.7.4. Ohne dass derzeit geprüft werden muss, ob und inwiefern jeder einzelne Kläger, insbesondere die Stadt Charleroi, ein Interesse an der Klageerhebung nachweist, stellt der Hof fest, dass der zweite, der dritte und der vierte Kläger in ihrer Eigenschaft als Kläger in dem Verfahren vor dem Staatsrat unmittelbar und individuell von dem angefochtenen Dekret betroffen sind, da der Staatsrat ihre Klage aufgrund dieses Dekrets für « gegenstandslos » erklärt hat; die Aussicht, in den Vorteil einer etwaigen Zurückziehungsklage auf der Grundlage von Artikel 17 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 gelangen zu können, rechtfertigt folglich ihr Interesse an der Klageerhebung.

Im Übrigen kann den klagenden Parteien nicht vorgeworfen werden, keine Nichtigkeitsklage gegen Artikel 1 Nr. 3 des Dekrets vom 17. Juli 2008, auf dessen Grundlage das angefochtene Dekret angenommen wurde, eingereicht zu haben, da sie lediglich auf der Grundlage des Textes dieser Bestimmung während des Zeitraums, in dem eine Nichtigkeitsklage gegen das vorerwähnte Dekret vom 17. Juli 2008 hätte eingereicht werden können, nicht vermuten konnten, dass diese Bestimmung später tatsächlich im Fall der U-Bahn von Charleroi angewandt würde.

B.8. Aus der beschränkten Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, die der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung hat durchführen können, geht im gegenwärtigen Stand des Verfahrens nicht hervor, dass die Nichtigkeitsklage - und somit die Klage auf einstweilige Aufhebung - als unzulässig zu betrachten ist.

In Bezug auf die Grundbedingungen der Klage auf einstweilige Aufhebung

B.9. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In Bezug auf den schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil

B.10. Durch die einstweilige Aufhebung durch den Hof soll es vermieden werden können, dass den Klägern ein ernsthafter Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Norm entsteht, der im Fall einer etwaigen Nichtigerklärung nicht oder nur schwerlich wiedergutzumachen wäre.

B.11. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Klage erhebt, ein Interesse nachweist; daraus ergibt sich, dass die Popularklage nicht zulässig ist. Im selben Sinne ist es erforderlich, dass die einstweilige Aufhebung auf der Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils beruht, von der die klagenden Parteien selbst betroffen sind.

B.12.1. Die klagenden Parteien führen als schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil eine Verletzung des Rechtes auf ein faires Verfahren der ersten klagenden Partei an, insofern das angefochtene Dekret direkt in das Verfahren über die Unterlassungsklage in Umweltsachen eingreife, die derzeit beim Appellationshof Mons anhängig sei.

Sie sind der Auffassung, dass nur die einstweilige Aufhebung des angefochtenen Dekrets es dem Appellationshof Mons ermöglichen würde, innerhalb eines sachdienlichen Zeitraums zu urteilen, nämlich bevor die Arbeiten an der U-Bahn als solche tatsächlich begonnen hätten.

B.12.2. Die klagenden Parteien führen im Übrigen an, dass die auf der Grundlage einer lückenhaften Umweltverträglichkeitsstudie und ohne Berücksichtigung der im Rahmen der öffentlichen Untersuchung geäußerten Einwände durchgeführten Arbeiten ihnen einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil zuzufügen drohten.

Außerdem haben sie während der Sitzung im Rahmen dieses Verfahrens präzisiert, dass sie keine Kritik an den eigentlichen Arbeiten, sondern am Verfahren zur Annahme der Genehmigung bezüglich dieser Arbeiten übten.

B.13. Es ist festzustellen, dass im Kontext des vorstehend in Erinnerung gerufenen Sachverhalts eine etwaige einstweilige Aufhebung des angefochtenen Dekrets weder zur Folge haben könnte, die besagten Arbeiten zu stoppen, noch diese Arbeiten in Ermangelung einer Genehmigung illegal werden zu lassen; eine etwaige einstweilige Aufhebung des angefochtenen Dekrets würde nur zur Folge haben, dass es einem Richter ermöglicht wird, über die Gesetzmäßigkeit der Genehmigung von 2006, die durch die mit dem angefochtenen Dekret bestätigte Genehmigung ersetzt wurde, zu urteilen.

Im vorliegenden Fall waren zwei Gerichtsverfahren zum Zeitpunkt des Einreichens dieser Klage auf einstweilige Aufhebung anhängig: einerseits eine Unterlassungsklage in Umweltsachen beim Appellationshof Mons, die im Namen der Stadt Charleroi eingereicht wurde, und andererseits eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat, die durch einige Einzelkläger in der vorliegenden Klage eingereicht wurde.

B.14. Was den etwaigen Nachteil der Stadt Charleroi im Rahmen der Unterlassungsklage in Umweltsachen, die in ihrem Namen durch sechs Einwohner der Stadt eingereicht wurde, betrifft, beweisen die Kläger nicht, inwiefern die Arbeiten an der U-Bahn oder die etwaigen Auswirkungen des angefochtenen Dekrets auf das Gerichtsverfahren vor dem Appellationshof Mons der Stadt und den Interessen der Allgemeinheit einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil zufügen könnten.

B.15. Was den persönlichen Nachteil betrifft, den die sechs als Einzelkläger auftretenden Einwohner der Stadt Charleroi erleiden würden, sind diese Kläger nicht in dieser Eigenschaft Parteien bei der Unterlassungsklage, die beim Appellationshof Mons anhängig ist und die sie im Namen der Stadt eingereicht haben, so dass sie nicht das Eingreifen des angefochtenen Dekrets in dieses Verfahren geltend machen können.

B.16. Die Nichtigkeitsklage, die sie als Einzelkläger beim Staatsrat eingereicht haben, wurde durch das Urteil Nr. 193.238 vom 12. Mai 2009 zurückgewiesen, so dass das angefochtene Dekret nicht in ein schwebendes Verfahren eingreifen kann. Folglich könnte eine einstweilige Aufhebung des angefochtenen Dekrets den durch die klagenden Parteien geltend gemachten Nachteil nicht verhindern.

B.17. Da eine der durch Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt ist, ist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Juli 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior